

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und §§ 97 Abs. 1 Satz 4 und 98 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung des Hafens der Stadt Heiligenhafen werden Benutzungsgebühren (Hafengebühren) erhoben.
2. Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 385) am 16.08.2019 öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Zusammensetzung der Hafengebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafengebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Hafengebühr
- Schiffsliegegebühr
- Kaiegebühr
- Lagergebühr
- Fischanlandegebühr
- Gebühr für die Benutzung des Deviationspfahles
- Gebühr für die Inanspruchnahme des Lotsen- und Bugsierbootes
- Schiffsentsorgungsentgelt
- Sicherheitsentgelt

§ 3 Abgabenerhebung

1. Die Hafengebühren werden durch die Stadt erhoben; sie kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
2. Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das öffentliche Hafengebiet.
3. Das Zahlungsmittel ist EURO.
4. Die in § 2 aufgeführten Abgaben werden einzeln berechnet.
5. Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
6. Die Hafengebühren sind sofort fällig.
7. Die in dieser Satzung festgesetzten Abgaben sind Nettobeträge. Soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe hinzuzurechnen.

§ 4 Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO).
2. Meldepflichtig für den Umschlag, die Lagerung und die Beförderung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
3. Meldepflichtig für das An- und von Bordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
4. Die Anmeldung ist vorzunehmen bei der Hafenverwaltung/ dem Hafenmeister unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung sowie des Nachweises über die Beförderung von Gütern nach § 11 Abs. 2 letzter Absatz dieser Satzung.
5. Schiffspapier für die in das Seeschiffregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
6. Werden der Messbrief, der Eichschein und Nachweise über die beförderten Güter und die Zahl der beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, so ist die Hafenbehörde berechtigt, die Maß-, Raum-, Gewichts- und Personeneinheiten zu schätzen und danach die Festsetzung der Gebühren vorzunehmen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

1. Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoregistertonnage (BRT)/ Bruttoregisterraumzahl (BRZ) und für Binnenschiffe die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). Bei zwei Vermessungsergebnissen für ein Seeschiff wird das höhere zugrunde gelegt.
2. Für die Ermittlung des Raumgehaltes in BRT bzw. BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper gilt: 1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche entspricht 1/3 BRT bzw. BRZ. Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 gilt: 1 Tonne (t = 1.000 kg) allgemeine Ladung entspricht 2/3 BRT bzw. 2/3 BRZ.
3. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
4. Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen.
5. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplizieren der Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Die größte Breite ist in Metern im rechten Winkel zur Richtung der Längsmessung festzustellen.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 7 Güterklassen

1. Güter der Klasse I sind: Getreide, Ölsamen und Mehl.
2. Güter der Klasse II sind: Dünger und Düngemittel aller Art, Erden, Heizöl, Heu, Kies, Kartoffeln, Kohlen, Koks, Reet, Salze, Sand, Soda, Steine aller Art, Torf, Zement und Muschelschalen.
3. Güter der Klasse III sind: alle sonstigen Güter.

§ 8 Allgemeine Befreiungen von den Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben, ausgenommen die Gebühr für die Nutzung des Deviationspfahles und des Schiffsentsorgungsentgeltes, sind befreit:

1. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund, dem Land oder der Stadt Heiligenhafen gehören und für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
4. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.
5. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen - oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
7. Sportboote, die über einen Liegeplatz im Seglerhafen der Seglervereinigung Heiligenhafen mit Schüler-Segel-Club Heiligenhafen e.V. verfügen, wenn dieser Liegeplatz unverzüglich aufgesucht wird.
8. Sportboote und Fahrgastschiffe, die über einen Liegeplatz im Jachthafen der Stadt Heiligenhafen verfügen, wenn dieser Liegeplatz unverzüglich aufgesucht wird.

§ 9 Hafengebühr

A. Gebührensätze

1. Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
2. Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - a) für Frachtschiffe jeder Größe
 1. mit Ladung 0,20 €
 2. in Ballast oder leer 0,12 €je BRT/BRZ
 - b) für andere Fahrzeuge, soweit sie vermessen oder geeicht sind, mit Ausnahme von Fischerei-, Segel-

- | | |
|--|------------------|
| und Motorsportfahrzeugen
je BRT/BRZ | 0,12 € |
| c) 1. Für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen
Personenbeförderung | 0,10 € |
| 2. für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports | 0,10 € |
| 3. für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports,
die Mehrtagesfahrten durchführen | 0,50 € |
| für jede Person, und zwar 80 % der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl | |
| d) für Flöße und sonstige nicht vermessene und geeichte
Schwimmkörper | 0,15 € |
| je m ² der beanspruchten, wenn auch nicht tatsächlich genutzten Wasserfläche | |
| e) für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbe-
förderung oder Fahrzeuge des gewerblichen Angel-
sports, die Kurzfahrten (max. Fahrtdauer 2 Std.)
durchführen | 0,20 € |
| für jede beförderte Person, unabhängig von der polizeilich höchstzulässigen
Personenzahl. | |
| f) für Fahrzeuge, die Seebestattungen durchführen
pauschal | 15,00 € je Fahrt |
| g) für Fahrgastschiffe, die Linienverkehr durchführen | 0,10 € |
| für jede beförderte Person, unabhängig von der polizeilich höchstzulässigen
Personenzahl | |

3. Fahrzeuge von nicht mehr als 125 BRT/BRZ zahlen 50 % der Gebühren nach § 9 Abs. 2 a)

4. Frachtschiffe gelten als leer, wenn sie

- a) nur bis zum vierten Teil ihrer BRT/BRZ beladen sind oder
- b) nur zu einem Teil löschen und laden und dabei die gelöschten oder geladenen
Güter den vierten Teil der BRT/BRZ des Fahrzeuges nicht übersteigen

5. Für Fischerboote, Kähne und sonstige kleine, nicht nach BRT/BRZ vermessene Fahrzeuge, soweit sie nicht dem gewerbsmäßigen Personen- oder Güterverkehr oder einem dieser Zweige dienen, sind zu zahlen:

	täglich	monatlich	jährlich
bis 8 m Länge	6,00 €	35,00 €	120,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	8,00 €	40,00 €	200,00 €
über 10 m bis 15 m Länge	11,00 €	50,00 €	300,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	15,00 €	60,00 €	400,00 €
über 20 m Länge	20,00 €	80,00 €	500,00 €

6. Für Großsegler wird folgende Hafengebühr erhoben:

Länge über alles x 1,25 € täglich (zzgl. einer evtl. Gebühr für Strom- u. Wasserentnahme)

7. Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, wird folgende Hafengebühr erhoben:

75,00 € pro lfd. Meter und Jahr (zzgl. einer evtl. Gebühr für Strom- und Wasserentnahme)

B. Befreiungen

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind neben den in § 8 genannten Fahrzeugen befreit:

- a) Frachtschiffe, die den Hafen als Nothafen anlaufen, jedoch nur für die Dauer einer Liegezeit von 24 Stunden,
- b) Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen,

- c) Fahrzeuge, welche lediglich zur Ergänzung ihres Vorrats an Betriebsstoff, Ausrüstung und Proviant den Hafen aufsuchen und ohne Veränderung der Ladung wieder verlassen.
- d) im Hafengebiet gebaute Schiffe bei Probefahrten und beim erstmaligen Verlassen des Hafens nach oder zur Übergabe an den Eigner,
- e) Fahrzeuge, die zur Hilfeleistung bei gestrandeten oder in Not befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden.

§ 10 Schiffsliegegebühr

A. Gebührensätze

1. Die Schiffsliegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen,
 - a) ab sofort (ausgenommen Ein- u. Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie im Hafen nicht beheimatet sind,
 - b) ab 21 Tagen (einschl. Ein- u. Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie im Hafen beheimatet sind,
 zu entrichten.
2. Sie beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Absatz a) oder b) folgenden Zeitraum von 7 Tagen
 - a) für vermessene oder geeichte Fahrzeuge 0,35 €
je BRT/BRZ
 - b) für Geräte und sonstige Schwimmkörper 0,35 €
je Quadratmeter beanspruchter, wenn auch nicht tatsächlich genutzter Wasserflächen.

B. Befreiungen

- Von der Entrichtung der Schiffsliegegebühr sind außer den in § 8 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:
- a) Fahrzeuge, die anstelle der Hafengebühr eine Jahrespauschale bezahlen,
 - b) Schiffsneubauten bis zur Übergabe an den Eigner,
 - c) zur Instandsetzung an den Kais der Werften liegende Fahrzeuge,
 - d) Fischerei-, Segel- und Motorsportfahrzeuge.

§ 11 Kaigebühr

A. Gebührensätze

1. Die Kaigebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Brückenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des erwerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über diese Anlagen umgeschlagenen oder beförderten Güter zu entrichten.
2. Sie beträgt bei
 - a) Fahrgästen je Person 0,15 €
 - b) Gütern der Klasse I - § 7 Abs. 1 - 0,50 €
Gütern der Klasse II - § 7 Abs. 2 - 0,40 €
Gütern der Klasse III - § 7 Abs. 3 mit 0,75 €
Ausnahme der nachstehend genannten Güter
je 1.000 kg,
 - c) Pferden, Rindern 0,85 €
Kälbern, Fohlen, Schweinen, Hunden, Ziegen, Schafen 0,35 €
Lämmern, Ferkeln 0,10 €
Federvieh 0,10 €
je Stück lebendes Vieh,
 - d) Wagen und Fahrzeugen aller Art 2,00 €
je Stück

e) Bau- und Nutzholz je Festmeter

0,20 €

Für Güter der Klassen I, II und III, die nicht mit Schiffen ein- oder ausgehen und über die öffentlichen Hafengebührenflächen befördert werden, erhöht sich die Hafengebühr um ein Drittel. Zehntel Centbeträge der Hafengebühr je 1.000 Kilogramm sind auf volle Centbeträge aufzurunden.

B. Befreiungen

Von der Kaigebühr sind befreit:

- a) Personen, die auf Fahrgastschiffen befördert werden, die im Hafen Heiligenhafen beheimatet sind,
- b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden, höchstens jedoch 50 kg für jeden Fahrgast.

§ 12 Lagergebühr

1. Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
2. Die Lagergebühr beträgt
 - a) für die Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen, für jeden folgenden angefangenen Tag je Quadratmeter der belegten Fläche 0,15 €
 - b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche. 0,20 €
3. Ein Lagerungsgewicht von mehr als 1,5 t pro qm wird von der Lagerung ausgeschlossen.

§ 13 Fischanlandegebühr

1. Die Fischanlandegebühr wird für die auf dem Fischereikai angelandeten Fische anstelle der Kaigebühr erhoben.
2. Sie beträgt für 50 kg 0,04 €

Anlandungen von weniger als 100 kg je Schiff und Fangreise sind abgabefrei.

§ 14 Gebühr für die Inanspruchnahme des Lotsen- und Bugsierbootes

1. Das Lotsen- und Bugsierboot der Stadt Heiligenhafen kann grundsätzlich für folgende Zwecke beansprucht werden:
 - a) Lotsenversetzungsfahrten
 - b) Bugsierhilfen im Hafengebiet
2. Für Lotsenversetzungsfahrten ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 150,00 € zu entrichten. Für Bugsierhilfen und andere Inanspruchnahmen ist je angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten.
3. Über eine Inanspruchnahme des Lotsen- und Bugsierbootes über die in Abs. 1 vorgeschriebenen Zwecke hinaus entscheidet im Einzelfall die Hafenbehörde.
4. Abgabenschuldner für die Gebühren nach Abs. 2 ist der jeweilige Auftraggeber.

§ 15 Entsorgung von Schiffsabfällen

1. Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in Schleswig-Holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsversorgungsverordnung – HafEntsVO) vom 09. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 303) in der jeweils gültigen Fassung hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV und Anlage V von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen grundsätzlich über die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zu erfolgen.
2. Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL – Anlage 1 (öhlhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) – kann über die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vergeben werden.
3. Für Fahrzeuge sind pro Anlauf und BRZ 0,05 € Entsorgungsentgelt zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 der Hafenentsorgungsverordnung seitens der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vorliegt.
4. Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß dieser Satzung bis zu einer Höchstmenge von Schiffsabfällen gemäß MARPOL – Anlage V – von 2,2 m³. Ausgenommen von dieser Regelung sind besonders aufwendige Schiffsabfälle wie auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung – AVV – (vgl. Abs. 9).
5. Bei Überschreiten der Höchstmengen nach Abs. 4 wird die Entsorgung der Mehrmengen nach Aufwand gesondert berechnet.
6. Das Mindestentgelt pro Fahrzeug und Anlauf beträgt 20,00 €.
7. Bei Schiffen ohne BRZ/BRT-Vermessung gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ/BRT.
8. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL – Anlage V – ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwendiger Schiffsabfälle und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung – AVV – werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.
9. Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V von MARPOL 73/78, wie z. B. Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbreste, Öl- und Farbbehältnisse, ÖlfILTER, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/ Russreste, Fischgeschirre sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung – AVV – sind von der Entsorgung ausgenommen.
10. In dem Entsorgungsentgelt nach Abs. 3 ist kein anteiliges Entgelt für die Entsorgung von öhlhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb gemäß MARPOL – Anlage I – enthalten. Die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vermitteln auf Anforderung einen Entsorgungsbetrieb. Die Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.
11. Schiffsabfälle gemäß MARPOL – Anlage I – aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpefähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 m³ pro Stunde, bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 m³ pro Stunde betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.
12. Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entsorgungsentgelt nach Abs. 3 enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
13. Auf Antrag kann die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG Ermäßigungen für Fahrzeuge gewähren, die über geeignete technische Einrichtungen zur Trennung und/oder Vermeidung von Müll verfügen.

14. Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der Hafenentsorgungsverordnung – HafEntsVO.
16. Die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

§ 16 Sicherheitsentgelt

1. Im Kommunalhafen Heiligenhafen werden auf den Hafenanlagen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durchgeführt. Für diese Maßnahmen wird ein Sicherheitsentgelt erhoben.
2. Das Sicherheitsentgelt ist für die Nutzung der Hafenanlagen, die dem Umschlagsverkehr dienen, von allen Frachtschiffen zu zahlen.
3. Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Lösch- und Ladevorgang 100,00 € für die gesamte Liegezeit des entgeltspflichtigen Frachtschiffes.
4. Gefahrenabwehrmaßnahmen bei gegenüber dem Regelbetrieb höheren Sicherheitsstufen, die vom Schiff verursacht werden, werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend des tatsächlich anfallenden Aufwandes berechnet.

§ 17 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und die Verarbeitung folgender Personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der DSGVO in der Fassung vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016; ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018) i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) durch die Stadt Heiligenhafen zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
2. Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
 3. Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 Mitwirkungspflichten

Die Abgabepflichtigen sind gemäß § 90 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Abgabenschuld verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Abgabenerhebung erheblichen Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines / einer Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgabe verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
 - b) Entgegen § 18 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder im erforderlichen Umfang nachkommt, oder
 - c) der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 4 und § 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG SH dar.

4. Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 19.12.2024

Stadt Heiligenhafen

(Siegel)

gez. Kuno Brandt
(Kuno Brandt)
Bürgermeister